

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4550

Bregenz, am 12. Juni 1984

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI	27 GE/1984
Datum:	- 6. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 09

*St. Jayek*

Betrifft: 40. Novelle zum ASVG., Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 25.4.1984, ZI. 20.040/2-1a/1984

Zum übermittelten Entwurf einer 40. Novelle zum ASVG. wird Stellung genommen wie folgt:

Der vorliegende Entwurf bringt neue Belastungen für die aktiv Erwerbstätigen (insbesondere Erhöhung des Pensionsbeitrages um 1 %) und Einbußen für die Pensionisten. Die Maßnahmen sind nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung nur zu rechtfertigen, wenn auch alle bereits bestehenden Möglichkeiten sonstiger Einsparungen ausgeschöpft werden. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sollten aber jedenfalls einer neuerlichen Überprüfung dahingehend unterzogen werden, ob sie nicht insbesondere für alleinstehende Frauen mit Kindern zu sozialen Härten führen können.

Mit anderen Änderungen wird neuerlich eine Sanierung der Pensionsversicherung auf Kosten der Krankenversicherung angestrebt. Damit wird eine Entwicklung fortgesetzt, die bereits in früheren Novellen zum ASVG. und zum B-KUVG. vor allem mit verfassungsrechtlich bedenklichen Abzweigungen von Mitteln der Krankenversicherungsträger für den Ausgleichsfonds für Pensions-

versicherungsträger ihren Anfang genommen hat. Weitere derartige Umschichtungen sind nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf geplant. Diese Vorgangsweise wird entschieden abgelehnt. Zum einen wird damit der Sparwille und letztlich die Selbstverwaltung der betroffenen Sozialversicherungsträger gefährdet. Zum anderen sind die genannten Umschichtungen geeignet, das Problem der Krankenanstaltenfinanzierung zu verstärken, das bisher vor allem wegen der nur unzureichenden finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger immer nur vorübergehend gelöst werden konnte.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck  
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

